Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 56 (1949)

Heft: 1

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bereiten Webstühle (rund 26 000) und ist weiter im Steigen begriffen. Einzelne Kunstseidenbreitwebereien erfreuten sich seit Beginn des Jahres 1948 eines ganz ungewöhnlichen Aufschwungs: die Produktion wuchs zum Teil auf das Drei- und Vierfache. Verstärkung der Belegschaften, Verlängerung der Arbeitszeit, Erhöhung der Durchschnittsleistung kommen darin zum Ausdruck. Aber solche Steigerungen sind Ausnahmen, die wohl mit einem verhältnismäßig niedrigen Ausgangsgrad zu erklären sind; denn selbst in diesen Sonderfällen wurde die Vorkriegserzeugung noch nicht erreicht. Die Tendenz des Auftriebs mögen einige Ziffern und Vergleichszahlen der gesamten Branche andeuten: 1700 durchschnittliche Webstuhlstunden im Juni, 3000 im September 48; 3,2 Millionen m Erzeugung im Mai, 5,6 Millionen m im September 48. Inzwischen ist dieser Produktionsstand wieder überschritten. Rund 72 Millionen m im Jahre stellen immerhin eine Erzeugung dar, an die man vor einem Jahre nicht entfernt zu denken gewagt hätte; sie bedeuten selbst unter Abrechnung einer 30- bis 40prozentigen Ausfuhr eine wesentlich bessere Versorgung der Doppelzone. Ein Teil der Produktion ist für Behörden und technischen Bedarf (vor allem Kabel- und Kautschukindustrie) bestimmt; die „freie Spitze" von weniger als 50% verbleibt für den sogen. „zivilen Verbrauch". Von jenen 5,6 Millionen m Septemberproduktion nahmen die beiden Hauptposten Damenkleiderstoffe und Herrenfutterstoffe 1/3 bzw. 1/4 in Anspruch; der Rest von rund 40% verteilte sich auf Wäschestoffe, Futterstoffe, Krawatten-, Schirm-, Steppdecken- und Miederstoffe.

Deckung der Nachfrage in absehbarer Zeit...

Der Bedarf übersteigt trotz der beträchtlich erhöhten Erzeugung noch immer die Lieferungsmöglichkeiten. Doch sind führende Kreise der Seiden- und Samtindustrie der Ueberzeugung, daß bei weiterer Steigerung der Produktion die tatsächlich (mit Geldmitteln sich meldende) Nachfrage in absehbarer Zeit gestillt werden kann. Diese Zuversicht verbindet sich mit der Hoffnung auf einen natürlichen Preissturz durch allmähliche Verknappung der flüssigen Mittel. Im übrigen wird alles Schleich- und Jobberunwesen jeglicher Spielart von der verantwortungsbewußten Industrie entschieden verdammt und jede Erleichterung einer sozialen Marktversorgung gefördert. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet man auch die Gewebeeinfuhr; man wünscht deren preisregulierenden Einfluß, ohne die Wirkung jedoch zu überschätzen. Kreditrestriktion und Steuerreform werden von der Seiden- und Samtindustrie als entscheidende Mittel zur Gesundung betrachtet. Die Beschränkung der Fertigwarenvorräte auf schätzungsweise eine Monatserzeugung als Stoßreserve trägt den heutigen Bedürfnissen Rechnung.

... aber die Garnklemme

Das wesentlichste Hindernis eines stockungsfreien Anstiegs der Erzeugung ist die verschlechterte Garnversorgung. Der gute Zufluß nach der Währungsreform ist einer erneuten Verknappung gewichen. In sämtlichen Garnarten blieb die Versorgung hinter dem Verbrauch der Industrie zurück. Naturseide steht nur für Ausfuhr und Müllergaze zur Verfügung. In Wollgarnen für Plüsche und Kleiderstoffe ist die Spindelklemme der Kammgarnspinnereien ein ständiges Hindernis. Der Zufluß an Baumwollgarnen ist sehr schlecht geworden. Das hat auf die Zellwollgarne übergegriffen, die im Gegensatz zur Kunstseide auf reguläre Art fast nicht mehr zu beschaffen sind. Der Mangel an guten Garnqualitäten wird fast allgemein beklagt; bessere Sorten gibt es lediglich für die Ausfuhr. Die Einfuhr von Garnen zur Erleichterung der Gewebeerzeugung ist sehr bescheiden. Diese Zufuhren versprechen noch keine entscheidende Entlastung der verarbeitenden Industrie. Der Ruf nach ausreichenden Rohstoffen ist nicht mehr zu überhören.

Schwierige Ausfuhr

Die Ausfuhr der Seiden- und Samtindustrie, vor allem nach England (für den Wiederexport) und nach Belgien gerichtet, überwiegend Futter- und Kleiderstoffe, wird auf 30-40% der Erzeugung beziffert. Einzelne Unternehmen haben diesen Durchschnitt weit überschritten. In der Regel handelt es sich um ältere Abschlüsse. Beim Umrechnungskurs von 30 Dollarcents ist die Ausfuhr immer schwieriger geworden; zum Teil wird sie gar als unmöglich bezeichnet, selbst bei Kosteneinsparungen im Wege der Rationalisierung. Schon werden Verlustgeschäfte in den Kauf genommen, um überhaupt im Markte zu bleiben und den Devisenbonus für den Bezug ausländischer Roh- und Hilfsstoffe einsetzen zu können. Die plötzliche Heranführung an die Weltmarktpreise in Einfuhr und Ausfuhr hat die verhängnisvollen Folgen der langjährigen Abschirmung auf öffentliche Kosten mit einem Schlage zu Tag gefördert. Es wäre jedoch schlecht um die Seiden- und Samtindustrie bestellt, müßte sie vor dem Auslandswettbewerb kapitulieren. Starke modische Einflüsse zumal in Kleider- und Krawattenstoffen verlangen eine ständige Anpassung, die mit farblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat; der Mangel an gewissen Farbstoffen muß durch Einfuhren aus der Schweiz behoben werden. Die Senkung der Kosten und Spannen in allen Stufen, beginnend mit dem Rohstoffimport, gegründet auf die Degression der fixen Anteile bei steigenden Umsätzen, und ständige Rationalisierung sind zusammen mit der Vereinfachung des Ausfuhrverfahrens Etappen oder Mittel zur Meisterung der Lage und zur Besserung der Exportchancen, insbesondere wenn die betrieblichen Mühen durch Steuerreform und geeignete Handelsabkommen ergänzt werden. Die Seiden- und Samtindustrie mit ihrer alten, verzweigten Exportüberlieferung ist gewissermaßen ein Prüfstein dafür, wieweit deutsche Spinnstoffveredelungserzeugnisse auf den Weltmärkten noch Geltung und Aussichten haben. Diese Frage ist von solch entscheidendem Gewicht auch für die künftige Inlandsversorgung (denn auf die Dauer keine fremden Rohstoffe ohne devisenschöpfende Ausfuhr), daß sie zeitig genug — lange vor Ablauf des Europa-Hilfsprogramms — im befriedigenden Sinne gelöst sein muß.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Rayon-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	Januar/November			
	1948		1947	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr:	18 756	71 106	33 656	159 874
Einfuhr:	2 980	11 105	8 483	28 180

Die Ausfuhr im November übertrifft mit 2465 q im Wert von 8,5 Millionen Fr. nicht nur die Zahlen sämtlicher Vormonate des laufenden Jahres, sondern sogar auch diejenige des Monats November 1947. Leider kann jedoch diese Aufwärtsbewegung nicht als der Anfang einer besseren Zeit begrüßt werden, denn die Steigerung ist in der Hauptsache auf erhöhte Lieferungen nach der Südafrikanischen Union zurückzuführen, denen in den nächsten Monaten entsprechend kleinere Posten folgen werden. Erwähnenswert ist auch das Ansteigen der Ausfuhr nach Schweden, wobei es sich allerdings hauptsächlich um die Abwicklung längst bestellter Aufträge handelt. Eine erfreuliche Beständigkeit zeigt sich nur

im Umsatz mit Belgien, das zwar im November, mit 1,7 Millionen Fr. den ersten Rang an die Südafrikanische Union mit 2,4 Millionen Fr. abtreten mußte, seine Bedeutung als größtes Absatzgebiet jedoch beibehält. Die Südafrikanische Union, Belgien und Schweden zusammen haben im November 1948 Seiden- und Rayongewebe im Betrag von 5,2 Millionen Fr. aufgenommen, was 61% der Gesamtausfuhr gleichkommt, ein Verhältnis, das für eine Ausfuhrindustrie, die den Wechselfällen der Mode unterworfen ist und heute auch der verschiedenartigen Einstellungen der einzelnen Länder wegen über ein möglichst verzweigtes Netz von Absatzgebieten verfügen sollte, von Nachteil ist. Diese Bemerkung trifft, wenn auch in geringerem Maße, ebenso für die Beurteilung der Ausfuhr in den ersten elf Monaten des Jahres 1948 zu, denn für diesen Zeitraum stellen sich nur Großbritannien, Holland, Dänemark und die USA mit ansehnlichen Beträgen ein. Belgien steht mit 21,1 Millionen Fr. weitaus an der Spitze und wird gefolgt von der Südafrikanischen Union mit 12,2 Millionen Fr., Großbritannien mit 5,9 Millionen Fr., Holland mit 4,0 Millionen Fr., Dänemark und den USA mit 2,5 Millionen Fr. Der allgemeine Preisrückgang hat im November weitere Fortschritte gemacht, so daß sich als Durchschnittsausfuhrpreis für die in Frage kommenden Gewebe ein Betrag von nur noch Fr. 34.60 je kg ergibt gegen Fr. 52.90 im entsprechenden Vormonat des Vorjahres.

Was die Gewebekategorien anbetrifft, so haben die seidenen und mit Seide gemischten Waren wenigstens der Wertsumme nach im November ihre Aufwärtsbewegung beibehalten. Für die elf Monate Januar/November 1948 machen die seidenen Gewebe 12½% der Gesamtausfuhrsumme aus. Die Ausfuhr von Rayongeweben zeigt im November eine starke Steigerung und das gleiche gilt für Zellwollgewebe, wie auch für Tücher und Schärpen. Bezeichnenderweise verzeichnet auch die Einfuhr von Seiden- und mit Seide gemischten Geweben in die Schweiz in diesem Monat einen bedeutenden Aufstieg, und in den ersten elf Monaten des Jahres sind Stoffe solcher Art mit nicht weniger als 46% an der Gesamtwerteinfuhr beteiligt. Die Ein- und Ausfuhrzahlen erbringen damit einen deutlichen Beweis für die wachsende Bedeutung der Seidengewebe, wobei die Schweiz eines der Länder sein dürfte, die zu den größten Käufern solcher Stoffe gehören.

Die Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben hat sich im Monat November auf 294 q im Wert von 1,14 Millionen Fr. belaufen und damit diejenige des entsprechenden Monats des Vorjahres ebenfalls überschritten. In den elf ersten Monaten tritt aber das ausländische Erzeugnis dem Vorjahr gegenüber immer noch stark zurück. Soweit der Wert der eingeführten Ware in Frage kommt, stehen Italien und Frankreich mit 2,5 Millionen Fr. auf gleicher Stufe; für die gleiche Summe sind jedoch aus Italien 516 q bezogen worden und aus Frankreich nur 283 q. Von Bedeutung ist noch die Einfuhr aus Deutschland, wobei es sich im wesentlichen um Umarbeitungsverträge handelt, die jedoch in starker Abnahme begriffen sind. Die Einfuhr ausländischer Ware ist in langsamem Steigen begriffen; diese Erscheinung gibt heute noch zu keinen Besorgnissen Anlaß, verdient aber doch angesichts der Widerstände, die der Ausfuhr des schweizerischen Erzeugnisses entgegengestellt sind, alle Beachtung.

Schweizerischer Seidenstoff-Großhandels- und Exportverband. An der 30. Generalversammlung dieses Verbandes, der die maßgebenden Großhandelsfirmen der Seiden- und Rayonindustrie umfaßt, haben rund 60 Mitglieder teilgenommen und die Verhandlungen unter der Leitung des Verbandsvorsitzenden Hrn. G. Verron, vermittelten wie gewohnt ein aufschlußreiches Bild über die Lage der schweizerischen Seidenindustrie und des Handels im allgemeinen und die Tätigkeit des Verbandes im besondern.

Nach Erledigung der statutarischen Punkte der Tagesordnung, wobei Herr H. E. Strub für eine neue Amtsdauer als Mitglied des Vorstandes bestätigt wurde, nahm die Versammlung einen ausführlichen Bericht des Vorsitzenden entgegen, der alle Fragen beleuchtete, die im abgelaufenen Verbandsjahr die Mitglieder und den Vorstand beschäftigt haben. An dieser Stelle seien insbesondere die Submissionen und die Preisprobleme aufgeführt, die auch in der allgemeinen Aussprache zu deutlichen und ungeschminkten Aeußerungen geführt haben. Ist es nicht möglich die Submissionen überhaupt abzuschaffen (ihre Berichtigung unter gewissen Voraussetzungen wurde anerkannt), so haben sich diese im Laufe der Jahre doch zu einem Uebel entwickelt, das dringend der Abhilfe bedarf. Der Vorstand wird sich denn auch erneut der Angelegenheit annehmen. Angesichts der rückläufigen Konjunktur und der damit verbundenen Preisnachlässe im In- und Auslandsgeschäft lag es nahe, die Mißstände auch auf diesem Gebiete zu rügen und nach einer vernünftigen Preisgebarung zu rufen. Hier handelt es sich jedoch um ein Problem, das nur auf dem Wege weitgehender Bindungen und unter der Voraussetzung eines Zusammenschlusses aller maßgebenden Firmen der Seiden- und Rayonindustrie und des Handels gelöst werden kann, eine Voraussetzung, deren Erfüllung zurzeit wohl ausgeschlossen erscheint. Umso mehr sollte die einzelne Firma jede Preisschleuderei vermeiden, denn im Auslandsgeschäft lassen schon die kleinen Kontingente Verkäufe unter Preis als gänzlich unnötig erscheinen. Das Ausland wünscht schweizerische Ware zu erhalten und weiß, daß sie zu vernünftigen Preisen angeboten wird und in bezug auf die Qualität jedem Wettbewerb standhält. In der Versammlung wurde denn auch betont, daß ein Verkauf um jeden Preis sinnwidrig sei.

Der Sekretär des Verbandes, Herr Dr. F. Honegger, entwickelte alsdann in einem Vortrag zunächst die großen, zurzeit aktuellen Wirtschaftsprobleme und erläuterte insbesondere den Marshall-Plan und dessen mögliche Auswirkungen auf die Schweiz. Anschließend wurden die Wirtschaftsabkommen und Absatzverhältnisse in den einzelnen Ländern zur Sprache gebracht und insbesondere auch die Tatsache hervorgehoben, daß in den zweiseitigen Wirtschaftsvereinbarungen die Textilerzeugnisse immer mehr zugunsten von Maschinen, Chemikalien und andern Waren, die heute vom Ausland in erster Linie begehrt werden, zurücktreten müssen. Unter solchen Umständen dränge sich die Notwendigkeit auf, die Einfuhr in den Dienst der Ausfuhr zu stellen, d. h. die Einfuhr aus solchen Ländern zu begünstigen, die uns auch Textilerzeugnisse abnehmen. So naheliegend und vom Standpunkte der Textilindustrie gerechtfertigt ein solches Begehren auch ist, so wurde doch hervorgehoben, daß eine solche Wirtschaftspolitik wieder einer staatlichen Lenkung der Einfuhr rufen würde, ein Eingriff, den eine grundsätzlich auf freie Wirtschaft eingestellte Industrie ablehnen müsse; dies auch deshalb, weil die Preisgabe der freien Einkaufsmöglichkeiten zu einer Verteuerung der nur im Auslande erhältlichen lebenswichtigen Erzeugnisse führen müßte, was im Interesse der auf eine billige Lebenshaltung angewiesenen schweizerischen Exportindustrie vermieden werden sollte. Dagegen könnte wohl verlangt werden, daß die Länder, die uns sog. „non essentials", d. h. Erzeugnisse schicken, die wir entbehren könnten, verpflichtet werden, von uns auch Waren zu beziehen, die sie für sich als nicht unbedingt notwendig erachten.

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Eine Großhandelsfirma (Manipulant) hatte einen Posten Mattkrepp, Kette Viscose, Schuß Mattkreppmaterial, einer Druckerei zur Ausrüstung übergeben. Es handelte sich um einen Auftrag von 44 Stücken, wobei der Manipulant in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt hatte, daß Ausfall und Aufmachung, wie auch das Gaufrage einer früheren, aus dem gleichen

Rohkontrakt stammenden Partie entsprechen sollten. Die Ware war einwalzig zu drucken, bei sechs verschiedenen Farben. Mit dem Rohgaufrieren laut Vorlage hatte der Drucker eine Stückfärberei beauftragt.

Bei Abnahme der Ware erfolgte keine Mängelrüge, sondern erst als die ausländische Kundschaft der Großhandelsfirma erklärte, daß der Stoff in der Konfektion den Nähten entlang stark schiebe. Die Großhandelsfirma mußte infolgedessen einen Teil der Ware unter Preis verkaufen und für den andern Teil eine Vergütung leisten, für die sie den Drucker zu belangen wünschte. Eine Vorschrift in bezug auf erhöhte Schiebefestigkeit, die auch zu einer entsprechenden Verteuerung des Druckpreises geführt hätte, war vom Auftraggeber nicht gemacht worden.

Dem Schiedsgericht standen zur Prüfung ein Coupon aus der ersten nicht beanstandeten Partie des einheitheitlichen Kontraktes und verschiedene Coupons der beanstandeten Ware aus dem zweiten Teil des Kontraktes zur Verfügung. Die Prüfung der Ware ergab, daß das vorgelegte Stück aus der ersten Partie tatsächlich eine etwas größere Schiebefestigkeit aufwies als die beanstandeten Stücke, letztere jedoch einen etwas weicheren Ausfall zeigten. Die Schiebefestigkeit der zweiten Partie wurde jedoch vom Schiedsgericht einstimmig als normal bezeichnet und das Begehren der Großhandelsfirma um Leistung einer Vergütung infolgedessen abgewiesen. Das Schiedsgericht war im übrigen der Auffassung, daß die der nicht beanstandeten Ware gegenüber etwas schwächere Schiebefestigkeit bei der Abnahme der Stücke hätte sofort geltend gemacht werden sollen und daß hier eine Unterlassung des Auftraggebers vorliege. Eine etwas größere Schiebefestigkeit hätte sich durch eine Nachbehandlung erzielen lassen.

Ausfuhr nach Dänemark. Die in der letzten Nummer der „Mitteilungen" erwähnten Unterhandlungen, um für das Jahr 1949 zu einem neuen Abkommen im Zahlungs- und Warenverkehr zu gelangen, sind abgeschlossen worden, wobei für Gewebe aller Art ein dänisches Gesamteinfuhrkontingent von 10½ Millionen Kr. vereinbart worden ist. Die Einfuhr nach Dänemark wird gegen früher in dem Sinne erleichtert, als der dänische Einführer im Rahmen seines Kontingentes nunmehr diejenigen Gewebe kaufen kann, die er wünscht; umgekehrt wird schweizerischerseits auf eine Kontingentierung der einzelnen Firmen verzichtet, wobei jedoch eine Prüfung der Gesuche in bezug auf ihre Herkunft und ihren Umfang vorbehalten bleibt.

Ausfuhr nach Großbritannien. Das äußerst bescheidene Kontingent für die Einfuhr kunstseidener Gewebe nach Großbritannien (Home Trade-Kontingent) war Ende 1948 längst erschöpft, während die Unterhandlungen für eine Erneuerung des britisch/schweizerischen Wirtschaftsabkommens erst im Januar 1949 einsetzen werden. Um diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, hat Großbritannien ein Zusatzkontingent von einem Sechstel des bisherigen Home Trade-Kontingentes eingeräumt. In den bevorstehenden Unterhandlungen soll versucht werden, auch seidene Gewebe, die England in beträchtlichem Maße aus Frankreich und Italien bezieht, in das schweizerische Home Trade-Kontingent einzuschließen.

Ausfuhr nach der sowjetischen Besetzungszone Deutschlands. Eine Vereinbarung vom 1. Dezember 1948 regelt den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und der Sowjetzone Deutschlands für die Zeit vom 1. Dezember 1948 bis zum 31. Dezember 1949. Dabei wurden zum ersten Mal Warenlisten aufgestellt, in welchen auch Gewebe und Garne schweizerischer Herkunft Aufnahme gefunden haben. Ueber die Einzelheiten sind die schweizerischen Ausfuhrfirmen durch die Kontingentsverwaltungsstellen unterrichtet worden.

Ausfuhr nach Argentinien. Gemäß einer im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 24. Dezember 1948 veröffentlichten Verfügung der Handelsabteilung werden ab 1. Januar 1949 die seinerzeit abgeschafften argentinischen Transferzertifikate wieder eingeführt. Die Erfahrungen im abgelaufenen Jahr haben gezeigt, daß eine Kontrolle der schweizerischen Ausfuhr nach Argentinien wieder notwendig geworden ist, doch werden bis auf weiteres die Zertifikate ohne jegliche mengen- oder wertmäßige Beschränkung ausgegeben. Für die Einzelheiten sei auf das Schweiz. Handelsamtsblatt verwiesen; im übrigen sind die schweizerischen Ausfuhrfirmen durch die in Frage kommenden Kontingentsverwaltungsstellen unterrichtet worden.

Ausfuhr nach Indien. Pressemeldungen war zu entnehmen, daß der indische Einfuhrzoll für Seiden- und Rayongewebe um 25% erhöht wurde, daß aber durch eine Verfügung des Handelsministeriums vom 5. November 1948 nunmehr Einfuhrbewilligungen auch für Waren solcher Art schweizerischer Herkunft erteilt würden. Einer Meldung der Schweiz. Gesandtschaft in Delhi zufolge ist aber die Frage, ob auch schweizerische Seiden- und Rayongewebe in die sogen. „Open General Licence" aufgenommen und damit für die Einfuhr frei gegeben werden, noch in Prüfung begriffen.

Chile. Durch ein Dekret Nr. 7137 des Chilenischen Finanzministeriums wurde verfügt, daß für die in die Gruppen II und III des sog. Devisen-Budgets fallenden Waren, die nicht als unentbehrlich angesehen und wofür keine Devisen zum offiziellen Kurs von 31 Pesos je Dollar abgegeben werden, die Umrechnung im Verhältnis von 1 Goldpeso = 7,9 Papierpesos vorzunehmen ist.

Kanada — Einfuhrformalitäten. Die kanadische Zollbehörde erinnert in einer Veröffentlichung vom 23. August 1948 an die für die Einfuhr ausländischer Ware zu erfüllenden Formalitäten, deren Nichtbeachtung Verzögerungen, Umtriebe und Kosten nach sich ziehe. Für die Einzelheiten sei auf die Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 291 vom 11. Dezember 1948 verwiesen.

Industrielle Nachrichten

Ausrüstlöhne. Der Verband der Schweiz. Textil-Veredlungs-Industrie in Zürich teilt mit, daß der seinerzeit für Filmdruck (Tarifblatt 792) eingeräumte und bis 31. Dezember 1948 befristete Rabatt von 10% bis zum 30. Juni 1949 verlängert wird. Gleichzeitig wird auf den Tarifblättern 793 und 799 der gleiche Rabatt für den gleichen Zeitraum eingeführt. Der Mindestansatz für nutzbare Druckbreite über 140 cm des Tarifblattes 791 wird ferner von Fr. 155.- auf Fr. 145.- ermäßigt.

Bei dem Tarif für Gewebe ganz oder teilweise aus Kunstseide oder Zellwolle (Gruppe 4) tritt insofern eine Aenderung der Mengenrabattvorschriften ein, als für Aufträge in gleicher Qualität, gleicher Breite, gleichem Gewicht, sowie mit einheitlicher Veredlungsvorschrift bei einer Mindestmenge von 300 m, im Durchschnitt nunmehr ein Mindestmaß von 240 m je Farbe der Mengenrabatt gewährt wird. Diese Erleichterung gilt für das Dispositionsdatum ab 1. November 1948. Für die seidenen Honan-Gewebe wird ein erhöhter Mengenrabatt bewilligt. Für weitere Tarifänderungen Ergänzungen und Einzelheiten, die sich auch auf Gewebe der Gruppe 1 (Kettenstichstickerei-Artikel), und Gruppe 2 (baumwollene Feingewebe) beziehen, sei auf die Rundschreiben verwiesen, die der Verband an seine Auftraggeber gerichtet hat.